Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Fernwärme (Heizwerk Niehl)

vom 11.03.2024 Az. 53.0031/23/1.1-4-Schr/Wu

GT-HKW Niehl GmbH Am Molenkopf 3, 50735 Köln

brk.nrw.de

1 Tenor

Auf Antrag der GT-HKW Niehl GmbH, Am Molenkopf 3, in 50735 Köln ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

GT-HKW Niehl GmbH

auf ihren Antrag vom 31. August 2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Fernwärmewasser durch zwei befeuerte Abhitzekessel inkl. der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Heizwerk), auf dem Werksgelände in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Flur 86. Flurstück 870 erteilt. Nippes, Die Feuerungswärmeleistungen der beiden Abhitzekessel betragen jeweils 41,7 MW (insgesamt 83,4 MW im Erdgasbetrieb), bzw. jeweils 42,6 MW (insgesamt 85,2 MW im Betrieb mit Heizöl EL). Der Heizölbetrieb ist auf 1499 Stunden pro Jahr begrenzt. Ein gleichzeitiger Einsatz der beiden Brennstoffe Erdgas und Heizöl EL ist nicht vom Umfang dieses Genehmigungsbescheides erfasst.

Die Errichtung des Heizwerks ist nur zulässig, wenn die in Kapitel 6 der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Prüfbericht Nr. M172249/02, vom 12.12.2023 und insbesondere die in den Tabellen 2 und 3 dieser Prognose konkretisierten Anforderungen und Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlage, bestehend aus den beiden baugleichen Heißwasserkessel 11 und 12 mit den nachfolgend aufgeführten Anlagendaten:

Hersteller: Standardkessel Duisburg

Herstell-Nr.: 19095 und 19096

Herstelljahr: 1991

Feuerungswärmeleistung Erdgas: 2 x 41,7 MW Feuerungswärmeleistung Heizöl EL: 2 x 42,6 MW

Maximal zulässiger Druck: 25 bar

Wasserinhalt: 2x 13.800 Liter voll

Art der Beheizung: Gas-Öl-Feuerung

Art der Aufstellung: feststehend im Gebäude

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung

Die **Bestimmung Emissionen** Messungen der zur an Gesamtstaub an der Quelle Q1 für den Betrieb des Heizwerks mit Heizöl EL sind regelmäßig widerkehrend alle drei Jahre durchzuführen. Dem Antrag gemäß § 20 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BlmSchV) wird somit stattgegeben, da der Einsatz von Heizöl EL auf maximal 1499 Stunden pro Jahr begrenzt wird. Die Durchführung von halbjährlich Messungen würde zu einem erhöhten Einsatz von Heizöl EL und den damit verbundenen Emissionen an Luftverunreinigungen führen.

Die weiteren Vorschriften des § 20 der 13. BlmSchV bleiben unberührt. Die Festlegung des v. g. Messintervalls auf 3 Jahre ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit der Inbetriebnahme des Heizwerks begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 <u>Begründung</u>

Die GT-HKW Niehl GmbH beabsichtigt den Umbau des bestehenden Gasturbinenheizkraftwerks an ihrem Standort in Köln-Niehl in ein reines

Heizwerk zur Erzeugung von Fernwärme. Dazu werden die beiden vorhandenen Abhitzekessel modernisiert und mit Zweistoffbrennern ausgestattet. Die den Abhitzekesseln vorgeschalteten Gasturbinen werden zurückgebaut.

Der Einsatz des Heizwerks erfolgt bedarfsorientiert speziell zu den Zeiten, in welchen die GuD-Anlagen der RheinEnergie AG am Standort Niehl nicht für die Erzeugung von Fernwärme zur Verfügung stehen. Der Bedarf von Fernwärme geht nicht notwendigerweise mit dem Bedarf an Strom einher. Daher soll das Heizwerk darüber hinaus Fernwärme bereitstellen können, wenn ein wirtschaftlicher KWK-Betrieb der GuD-Anlagen der RheinEnergie AG nicht möglich ist.

Für das Gasturbinenheizkraftwerk wurde mit Schreiben vom 13.12.2013 eine Stilllegungsanzeige nach § 30 Abs. 4 der 13. BlmSchV (in der Fassung vom 02.05.2013) bei der zuständigen Überwachungsbehörde gestellt, so dass die Anlage spätestens bis zum 31.12.2023 außer Betrieb zu nehmen ist. Somit ist eine Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG erforderlich.

Nach § 4 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Anlage grundsätzlich einer Genehmigung, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Betriebs in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen oder erheblich zu benachteiligen. Gemäß § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV bedürfen die in Anhang 1 dieser Verordnung abschließend aufgeführten Anlagen zwingend einer Genehmigung. Das beantragte Heizwerk ist der Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen. Die in § 1 der 4. BlmSchV aufgeführten Ausnahmetatbestände liegen nicht vor.

Mit Datum vom 31. August 2023 beantragte die GT-HKW Niehl GmbH bei der Bezirksregierung Köln die entsprechende Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet. Somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplante Änderung bezieht sich auf den Umbau des bestehenden Gasturbinenheizwerks. Eine Stromerzeugung ist technisch nicht mehr möglich. Die Modifizierung der Abhitzekessel beschränkt sich dabei auf den Einbau von neuen Brennern und neuen Gebläsen, sowie den notwendigen Steuer- und Regelungseinheiten.

Für die Abgasführung werden größtenteils die vorhandenen Kanäle verwendet. Auch der vorhandene 75 m hohe Schornstein wird übernommen. Der bisherige Baukörper bzw. die Gebäudehüllen bleiben ebenfalls bestehen. Somit findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt. Das Heizwerk übernimmt außerdem das zu erwärmende Fernwärmewasser aus dem Rücklauf des übergeordneten Fernwärmenetzes.

Beim Betrieb des Heizwerks Niehl fallen Aufsaug- und Filtermaterialien in geringer Menge an. Diese werden über bestehenden Entsorgungsroutinen gehandhabt. Da keine neuen Gebäude errichtet werden und während des Betriebs keine Abwässer anfallen, ist das Vorhaben daher abfallrechtlich und wasserrechtlich als vernachlässigbar einzustufen.

Zu den relevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen die Emissionen von Luftverunreinigungen (SO_x, NO_x, CO und Stäuben) sowie Geräuschen. Durch die beigebrachte Immissionsprognose zu den Luftverunreinigungen wurde dargelegt, dass die jeweiligen Gesamtzusatzbelastungen die Irrelevanzgrenze von drei Prozent des Immissions-Jahreswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen zum Teil deutlich unterschreiten. Erhebliche

Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die entsprechenden Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation aus Nr. 4.4.1 TA Luft.

Lärmseitig wurde durch die vorliegende Geräuschimmissionsprognose nachgewiesen, dass die von Anlage verursachten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte an den betrachteten maßgebenden Immissionsorten in der Tag- und Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Damit liegen die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage.

Der Standort des Heizwerks Niehl befindet sich innerhalb des Kraftwerksgelände der Rheinenergie AG im Niehler Hafen in Köln. Das Hafenareal ist planungsrechtlich als Industriegebiet festgesetzt. Dieser Standort unterliegt seit langer Zeit bereits der energiewirtschaftlichen Nutzung und ist entsprechend stark anthropogen geprägt. Die umliegenden Flächen sind größtenteils versiegelt.

Durch den Betrieb der Anlage sind somit zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 25. Oktober 2023 auf der Webseite des UVP-Portals veröffentlicht.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BlmSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG wurde das Vorhaben am 30. Oktober 2023 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie in den regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gegeben. Eine Veröffentlichung auf der Webseite der Bezirksregierung Köln erfolgte am 19. Oktober 2023.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG wurden die Antragsunterlagen im Zeitraum vom 06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023 bei der Stadtverwaltung Köln sowie der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung wurde der Antrag gleichzeitig mit der Veröffentlichung entsprechend § 10 Abs. 5 BlmSchG folgenden Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Köln als
 - o Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Dezernate 51 (Fischerei, Landschafts- und Naturschutz), 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz), und 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG konnten bis zum 05. Januar 2024 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Der auf den 21. Februar 2024 festgesetzte Erörterungstermin entfiel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV, da keine Einwendungen erhoben wurden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BlmSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Niehler Hafens. Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Fläche für die Ver- und Entsorgung" dargestellt. Der Standort HKW Niehl befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6848/02, der für diesen Standort ein Industriegebiet festsetzt. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Anlagen zugelassen, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten; die keine spürbaren Erschütterungen verursachen sowie Anlagen, deren Luft-Emissionen in einem Abstand von 250 m (gerechnet ab Grenze des Baugebietes) zu keinen erheblichen Gefahren, Nachteilen Belästigungen führen. Entsprechend den vorgelegten Gutachten und Prognosen sind solche negativen Auswirkungen auszuschließen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gründen keine Bedenken.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BlmSchG und den sich nach § 12 BlmSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5 <u>Nebenbestimmungen</u>

5.1 <u>Allgemeines</u>

5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerks schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlagen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 <u>Immissionsschutzrecht</u>

5.2.1 Die gesamte Errichtung des Heizwerks ist durch eine nach § 29b BlmSchG zugelassene, schalltechnische Sachverständigenstelle zu begleiten. Diese hat die ordnungsgemäße bauliche Umsetzung der in den Tabellen 2 und 3 der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Prüfbericht Nr. M172249/02, vom 12.12.2023 konkretisierten Anforderungen und Maßnahmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Abschluss des Umbaus vorzulegen.

5.3 <u>Arbeitsschutzrecht</u>

5.3.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 BetrSichV für die Dampfkesselanlage zu erstellen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen, welche mit der Benutzung der Anlage selbst und welche durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

5.4 Boden- und Grundwasserschutz

- 5.4.1 Das in Kapitel 11.4 der Antragsunterlagen beigefügte Überwachungskonzept "Boden/Grundwasser" ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 5.4.2 Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist insbesondere erforderlich.
 - sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,

- bei Errichtung zusätzlicher überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei einer Erhöhung der für die Frequenz für Grundwasser- und Bodenuntersuchungen maßgeblichen Gefährdungsstufe sowie
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten.
- 5.4.3 Die aktuelle Fassung des Überwachungskonzeptes nach Nebenbestimmung 5.4.1 ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlagen der Überwachungsbehörde in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.
- 5.4.4 Die Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere:

- Sämtliche durchgeführte Kontrollen, Prüfungen und Wartungen
- Festgestellte M\u00e4ngel und deren Beseitigung

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

5.4.5 Der ordnungsgemäße Zustand der Brenner der Abhitzekessel inklusive aller ölführenden Komponenten ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüfen zu lassen.

- 5.4.6 Der ordnungsgemäße Zustand der Brenner der Abhitzekessel inklusive aller ölführenden Komponenten ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch eine Sachverständigenorganisation nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.
- 5.4.7 Das sachkundige Personal bzw. die Sachverständigenorganisation gemäß den Nebenbestimmungen 5.4.5 und 5.4.6 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch
 - ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
 - einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
 - einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung stattgefunden hat.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. die Sachverständigenorganisation zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,
- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 5.4.8 Das sachkundige Personal bzw. die Sachverständigenorganisation gemäß den Nebenbestimmungen 5.4.5 und 5.4.6 ist zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,
 - ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,

- ob erhebliche M\u00e4ngel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Z\u00f6gern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der Überwachungsbehörde spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.4.7 unaufgefordert zuzusenden.

Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.4.7 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der Überwachungsbehörde zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

5.4.10 Sofern die Überwachungsbehörde aufgrund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Grundwasserund / oder Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist eine von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) anerkannte Stelle bzw. ein/e gemäß § 18 BBodSchG anerkannte/r Sachverständige/r zu beauftragen. in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Grundwasser- und / oder Bodenproben zu ermitteln. Die Überwachungsbehörde kann entscheiden, dass die Grundwasser- und / oder Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme für den Boden, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

5.4.11 Die Analysen der Grundwasser- bzw. Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

6 <u>Hinweise</u>

- 6.1 Der vorliegende Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, welche nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.2 Das Heizwerk Niehl unterliegt den Anforderungen der 13. BlmSchV.
- Nach § 15 Abs. 1 BlmSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG einer Genehmigung.
- Die Anlage unterliegt der Emissionsberichtserstattungspflicht gemäß § 5 TEHG. Darüber hinaus ist ein Überwachungsplan gem. § 6 TEHG für die Anlage zu erstellen.

 Das Heizwerk wird unter dem Az. 14310-2044 bei der DEHSt geführt.
- Auf die Pflicht zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage gemäß § 15 BetrSichV wird hingewiesen.
- 6.7 Gemäß § 18 BetrSichV erlischt die mit diesem Bescheid erteilte Erlaubnis, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.
- 6.8 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) von genehmigungsbedürftigen Anlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.9 Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.
- 6.10 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.11 Meldepflichtige Ereignisse im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln sind fernmündlich an den Meldekopf der Bezirksregierung Köln unter 0221 147-4948 zu richten.

7 <u>Antragsunterlagen</u>

Lfd. Nr.	Unterlagen
1	BlmSchG-Formular 1 (Antragsformular)
2	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand
3	Beschreibung des Standorts
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
5	Angaben zu den Emissionen
6	Angaben zur Emissionsminderung und Emissionsmessung
7	Angaben zur 12. BlmSchV
8	Angaben zum Arbeitsschutz
9	Antragsunterlagen gemäß § 18 BetrSichV
10	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
11	Angaben zu Abfällen
12	Angaben zur Wasserwirtschaft
13	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
14	Angaben zu Natur, Landschaft und sonstigen Umwelteinwirkungen
15	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
16	Überwachungsplan gemäß TEHG
17	Zustimmungserklärungen

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50477 Köln erheben.

Im Auftrag

gez. Schroiff